

ÖVE-K 21/1955

**Entwurf
österreichischer Vorschriften über
Aluminium-Papierbleikabel
für Hoch-, Mittel-
und Niederspannung mit
Querschnitten von
4 bis 25 mm²**

**DK 621.315.2.004.2(436):
:621.315.53**

**Im Verlage des
Elektrotechnischen Vereines Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9**

Herausgegeben am 1. Mai 1955

**Nachdruck verboten!
Copyright by Elektrotechnischer Verein Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9**

Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes sind gemäß Runderlaß Nr. 8 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zl. 30.026/1-6/55, vom 5. April 1955, anzuwenden.

Der betreffende Abschnitt des Runderlasses Nr. 8 lautet wie folgt:

II.

In Ergänzung zu den ab 15. Oktober 1951 laut Runderlaß Nr. 4 vom 3. August 1951 in Kraft getretenen Vorschriften über Papierbleikabel für Hoch-, Mittel- und Niederspannung, ÖVE-K 20/1951 werden jene Bestimmungen in Kraft gesetzt, die in dem im Verlage des Elektrotechnischen Vereines Österreichs in Wien unter dem Titel „Entwurf österreichischer Vorschriften über Aluminium-Papierbleikabel für Hoch-, Mittel- und Niederspannung, mit Querschnitten von 4 bis 25 mm², ÖVE-K 21/1955“ am 1. Mai 1955 herausgegebenen Druckwerke enthalten sind.

Geltungsbeginn und Übergangsfrist sind durch die einschlägigen Bestimmungen der ÖVE-K 21 geregelt.

ÖVE-K 21/1955

**Österreichische Vorschriften
für die Elektrotechnik**

**Aluminium-Papierbleikabel
für Hoch-, Mittel-
und Niederspannung mit
Querschnitten von
4 bis 25 mm²**

**DK 621.315.2.004.2(436):
:621.315.53**

Ausgearbeitet im Auftrage des vom Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau eingesetzten Hauptausschusses für
Vorschriften und Normen auf dem Gebiete der Elektrotechnik
vom

Fachausschuß K für Vorschriften und Normen für Kabel und
umhüllte Leitungen auf dem Gebiete der Elektrotechnik

**Im Verlage des
Elektrotechnischen Vereines Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9**

Nachdruck verboten
Copyright by Elektrotechnischer Verein, Wien I, Eschenbachgasse 9

Copyright ONE

Printed in Austria

Druck: Alois Mally & Co., Wien V

Inhaltsübersicht

Allgemeines	§ 1 .. § 5
Kennzeichen	§ 6
Ausführungsarten	§ 7
Prüfader	§ 8
Belastung	§ 9

Copyright ÖVE

Copyright OVE

Allgemeines

§ 1

Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1955 in Kraft und gelten für Aluminium-Papierbleikabel, deren Herstellung ab diesem Zeitpunkt begonnen wird. Sofern ein Fabrikationsprogramm in diesem Zeitpunkt läuft, ist die Ausführung entsprechend den bisherigen Vorschriften noch bis 31. Dezember 1955 zulässig.

§ 2

Diese Vorschriften gelten für Aluminium-Papierbleikabel, die im Gebiete der Republik Österreich verwendet werden.

§ 3

Diese Vorschriften gelten für Papierbleikabel mit einem bis vier Aluminiumleitern in Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen mit Frequenzen bis 100 Hz.

§ 4

Für Papierbleikabel für Hoch-, Mittel- und Niederspannungen mit Aluminiumleitern von 4 bis 25 mm² gelten im allgemeinen die Vorschriften ÖVE-K 20, die durch die Bestimmungen der vorliegenden Vorschrift ergänzt werden.

§ 5

Außer den Bestimmungen dieser Vorschriften gelten im übrigen alle sonstigen, jeweils in Österreich auf dem Gebiet der Elektrotechnik in Kraft stehenden Vorschriften.